



Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer. Auch unmittelbare Mitgliedschaft ist möglich, dann nämlich, wenn für einen Betrieb der geeignete Fachverband fehlt, ein Fall, der für den Buchhändler bei der Vielgestaltigkeit des buchhändlerischen Verbandslebens nicht in Betracht kommt. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Präsident der Einzelkammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachschaft zusammenschließen. Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ist nicht möglich.

Wird die Aufnahme eines Fachverbandes vom Präsidenten der Einzelkammer abgelehnt, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der Reichskulturkammer anrufen. Der Präsident der Reichskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Einzelkammern über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Fachverbandes in eine der Kammern eine Meinungsverschiedenheit besteht.

Wer eine unter das Kulturkammergesetz fallende Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Aufnahme in den zuständigen Fachverband und kann, wenn ihm die Aufnahme verweigert wird, die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Kammer anrufen. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht vorliegen. Geringfügige oder gelegentliche Ausübung einer der hier in Betracht kommenden Tätigkeiten begründet dagegen die Zugehörigkeit zur Kammer nicht.

Der Präsident der Reichskulturkammer gibt der Reichskulturkammer eine Satzung, ebenso die Präsidenten der Einzelkammern dieselbe selbst, die der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedürfen.

Der Präsident der Reichskulturkammer kann Entscheidungen der Einzelkammern aufheben und die durch sie geregelte Angelegenheit zur eigenen Entscheidung an sich ziehen.

**Zugehörigkeit.**

Die VO. bestimmt, daß Mitglied der Einzelkammer, die für seine Tätigkeit zuständig ist, sein muß, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt. Unter Verbreitung wird dabei auch die Erzeugung und der Absatz technischer Verbreitungsmittel verstanden.

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung aber ist jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit

übermittelt wird und jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.

Die Stellung des Buchhandels aller Zweige ist damit eindeutig festgelegt. Zu entscheiden bleibt nur, in welche der Einzelkammern die verschiedenen Zweige gehören, wobei es wohl zweifellos sein dürfte, daß Musikverlag und Musikfortiment in die Reichsmusikkammer, Kunstverlag und Kunstfortiment in die Reichskammer der bildenden Künste gehören. Zweifel bestehen für die Lehrmittel, die ja in weitgehendem Maße keine graphischen Erzeugnisse sind. Da im Verlag wie auf der Verbreiterseite gerade im Buchhandel die Mischung eigentlich die Regel ist — Buch, Zeitschrift, Musik, Kunst und Lehrmittel sämtlich oder wenigstens doch mehrere Zweige in einem Unternehmen vereint — spielt für den Buchhandel die Frage der Zugehörigkeit zu mehreren Kammern eine besonders wichtige Rolle. Die Möglichkeit dafür besteht. Bei der Beitragspflicht bestimmt nämlich die VO., daß die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Kammern zu Beiträgen verpflichtet sind. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung sind dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, der sich mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen setzt. Wer mehreren Kammern angehört, ist insgesamt zu keinem höheren Beitrag verpflichtet als zum Höchstbeitrag, den er in einer dieser Kammern zu zahlen hätte. Die Kosten der Reichskulturkammer werden durch Umlagen unter den Einzelkammern erhoben.

Mitwirkung liegt vor sowohl durch selbständige Tätigkeit d. h. beim Unternehmer wie auch durch Tätigkeit im Angestelltenverhältnis. Die Fachgruppe Buchhandel in der Angestelltenfront gehört also in den Kammeraufbau, wobei im Einzelfall wieder die Frage zu regeln sein wird, wie es mit den Angestellten in gemischten Betrieben zu halten ist. Dabei handelt es sich nur um die eigentlichen Buchhandlungsangestellten; rein kaufmännische und büromäßige Tätigkeit kommt nicht in Betracht.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist für den Buchhandel die Bestimmung, daß für den Begriff der Mitwirkung unerheblich ist, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, durch Reichsangehörige oder Ausländer ausgeübt wird, ebenso die Bestimmung, wonach der Präsident der Einzelkammer bestimmen kann, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

